

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

7. Verordnung vom 06.02.1824 publ. 12.02.1824

7) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 6ten Februar 1824., publ. am  
12ten ejusd.

Durch die Verordnung vom 25sten Julius 1814. S. 26. sind auch in der Herrlichkeit Kniphausen, welche in Folge eines Tractats von Fontainebleau vom 11ten November 1807. an Holland abgetreten, mit der Herrschaft Tever vereinigt und von derselben bis jetzt nicht getrennt ist, die Einführung des Holländischen und nachmals des Französischen Rechtes bestandenen Gesetze und Gewohnheiten wiederhergestellt und gütlich, so weit sie nicht durch die gedachte Verordnung und spätere für die Erbhererschaft Tever verbindliche Gesetze und Gewohnheiten abgeändert wurden. Gleichwohl ist die in der Herrlichkeit Kniphausen früher bestandene Vorschrift: daß Contracte und letzte Willenserklärungen vom Landgerichte revidirt und confirmirt werden sollen, welchemnachst letztere in ein besonderes, einen Theil des Ingrossations = Protocolles ausmachendes Testamenten = Protocolle eingetragen wurden, auch in gewissen Fällen noch außerdem eine landesherrliche Confirmation der letzten Willens = Ordnungen nachgesucht werden mußte, seither entweder gar nicht oder nicht gehörig beachtet worden, weil die Eingesehenen ungewiß waren, ob

Authentische  
Interpretation  
wegen Aufhebung der in der  
Herrlichkeit  
Kniphausenvor-  
geschrieben ge-  
wesenen Revi-  
sion und Confir-  
mation der Con-  
tracte und Tes-  
tamente.



und wie weit diese Vorschriften bey den allgemeinen Bestimmungen der Beamten = Instruction über die Form der Urkunden noch anwendbar, und bey welchen Behörden jene besonderen Confirmationen zu suchen seyen. Um nun die daraus entstandene Unsicherheit der Rechtsverhältnisse zu heben, wird mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung, in Kraft einer authentischen Auslegung als Ausnahme von der Regel der Verordnung vom 25 sten Julius 1814. hiermit bestimmt: daß bis zu einer etwaigen andern, künftige Fälle regulirenden, Verordnung es der gedachten Revision und Confirmation nicht bedürfe, die Contracte und letzte Willenserklärungen also auch ohne solche, in sofern der Rechtsbeständigkeit derselben sonst nichts im Wege stehet, für gültig zu achten seyen, sie mögen bereits seit der Reorganisation zu Stande gekommen seyn, oder künftig annoch errichtet werden; Rechtskraft jedoch, und was derselben gleich ist, ausgenommen.

Öeffentliche Urkunden werden nach §. 40. der Beamten = Instruction in das Urkundenbuch eingetragen und die Ingrossation geschieht nach wie vor in Gemäßheit der Hypothekenverordnung.